



Gemeinde Südlohn

4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15a "Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße" im Ortsteil Oeding

Begründung gem. § 2a und § 9 Abs. 8 BauGB

VORENTWURF

Stand: November 2018

Nr.	Inhalt	Seite
TEIL A: BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN		
1.	Allgemeine Planungsvorgaben	3
1.1	Rechtsqualität des Bebauungsplanes / Geltungsbereich / Aufstellungsbeschluss und –verfahren	3
1.2	Sicherung der Bauleitplanung (Veränderungssperre)	3
1.3	Planungsrechtliche Situation / Einfügen in die städtebauliche Ordnung / Anpassung	
2.	Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes	4
2.1	Erfordernis der Planaufstellung	4
2.2	Allgemeine Ziele / Nachhaltigkeit / Generationenverpflichtung (u.a. Kosten) / Zulässigkeit von Vorhaben	4
2.3	Städtebauliche Ziele	4
2.4	Ziele der Grünordnung	5
3.	Erschließung	5
3.1	Verkehrliche Erschließung <i>(äußere, innere Erschließung, ruhender Verkehr, Fuß- u. Radwege, ÖPNV)</i>	5
3.2	Ver- und Entsorgung <i>(Energie, Wasser, Abfallbewirtschaftung)</i>	6
3.3	Auswirkungen	7
4.	Denkmalschutz- und –pflege	7
4.1	Baudenkmale	7
4.2	Bodendenkmale	7
4.3	Altlasten	7
5.	Begründung der Festsetzungen / Kennzeichnungen / nachrichtliche Übernahmen	7
5.1	Art der baulichen Nutzung	7
5.2	Maß der baulichen Nutzung <i>(Bauweise, Geschossigkeit, Grund- u. Geschoßflächenzahl, Ortsbild u. Gestaltung)</i>	8
5.3	Überbaubare Grundstücksflächen	9
5.4	Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	10
5.5	Festsetzungen nach landesrechtlichen Vorschriften	10
5.6	Grünordnerische Festsetzungen	10
5.7	Flächenkennzeichnungen	10
5.8	Nachrichtliche Übernahmen	10

VORENTWURF

6.	Abwägung	10
6.1	Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials	10
6.2	Beteiligung der Bürger (Auslegungsbeschluss, -frist)	10
6.3	Beteiligung der Behörden (Datum Anschreiben, Äußerungen etc.)	11
7.	Realisierung der Planungsziele	11
7.1	Ergänzende Verfahren	11
7.2	Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen / Kostenverteilung und -zuordnung	11
7.3	Städtebaulicher Vertrag (§11 BauGB) / Durchführungsvertrag (§12 BauGB)	11
	TEIL B: UMWELTBERICHT	
1.	Einleitung	12
1.1	Kurzdarstellung der Planungsziele	12
1.2	Darstellung der Umweltziele und deren Berücksichtigung.	12
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustandes und der Umgebung	13
2.2	Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung	15
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der Auswirkungen	17
2.4	Artenschutz	18
2.5	Planungsalternativen unter Berücksichtigung des Geltungsbereiches	22
3	Zusätzliche Angaben	22
3.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	22
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planrealisierung auf die Umwelt	23
	TEIL C: ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 10 IV BAUGB	24
	ANLAGEN	

TEIL A: BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Rechtsqualität des Bebauungsplanes / Geltungsbereich / Aufstellungsbeschluss

Das Plangebiet liegt nördlich und nordwestlich der bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete des Ortsteils Oeding. Es umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha.

Es wird folgendermaßen grob abgegrenzt:

- im Norden: Wirtschaftsweg Nr. 60 „Hessinghook“;
- im Osten: Bundesstraße B70
- im Süden: Gewässer Nr. 1040 des Wasser und Bodenverbandes „untere Schlinge“, „Wäpelsgraben“, bzw. südliche Grenze des Grundstücks Gem. Oeding Flur 6, Parz.: 2541
- im Westen: westliche Grenzen der Grundstücks Gem. Oeding Flur 6, Parz.: 1456 und 3305, Wirtschaftsweg Nr. 60 „Hessinghook“

Folgende Grundstücke liegen innerhalb der Gebietsgrenzen der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans: Gemarkung Oeding Flur 6 Parz. 1452 bis 1456, 2377, 2379, 2541, 2542 und 2544.

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am 08.03.2017 den Beschluss zur Aufstellung dieser Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15a gefasst. Mit diesem Bebauungsplan wird die Zulässigkeit gewerblicher Vorhaben im Plangebiet abschließend gem. § 30 BauGB geregelt. Daher wird ein qualifizierter Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt

Aus den vorgenannten Gründen ist ebenfalls die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die 28. Änderung des FNP wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufgestellt. (siehe Punkt 1.3 dieser Begründung)

1.2 Sicherung der Bauleitplanung / Veränderungssperre

Mit der Fassung und öffentlichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hat die Gemeinde die Möglichkeit der Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB.

Weitergehende Maßnahmen zur Sicherung der Bauleitplanung, etwa der Erlass einer Veränderungssperre im Sinne des § 14 ff. BauGB, sind nicht erforderlich und brauchen daher auch nicht verfügt zu werden.

1.3 Planungsrechtliche Situation / Einfügen in die städtebauliche Ordnung / Anpassung

Im rechtskräftigen Regionalplan Münsterland wird das Plangebiet als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) ausgewiesen.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde werden die Bau- und Ausgleichsflächen des Plangebiets als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a dargestellt. Daher wird der Flächennutzungsplan in diesem Bereich im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert.

Die Trasse der Bundesstraße B70 wird im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Südlohn bereits gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB als Fläche für den übergeordneten Verkehr dargestellt. Daher ist hierfür eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht mehr notwendig.

Das städtebauliche Entwicklungskonzept, auf dessen Basis dieser Bebauungsplan aufgestellt wird, sieht für den Ortsteil Oeding eine Weiterentwicklung des Gewerbebereiches östlich der L 572 in nördliche Richtung vor. Das Ergebnis dieser im Jahr 2002 vom Rat der Gemeinde beschlossenen, informellen Planung finden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB Berücksichtigung in der Bauleitplanung der Gemeinde Südlohn. Bauplanungsrechtlich ist das Plangebiet vollständig als Außenbereich gem. § 35 BauGB zu beurteilen. Der Landschaftsplan für die Gemeinde Südlohn wurde im Jahr 2017. Das Plangebiet wird als „Fläche für die Ortsrandgestaltung“ ausgewiesen.

Zum Beginn des Aufstellungsverfahrens wurde gem. § 1 Abs. 5 Satz 3 und § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB geprüft, ob die Entwicklung der Gewerbeflächen im Ortsteil Oeding auch über Maßnahmen der Innenentwicklung sichergestellt und einer ortsansässigen Firma ausreichend Raum für die betrieblichen Erweiterungen gegeben. Diese Prüfung wurde vor allem unter dem Aspekt des gesetzlich vorgegebenen sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB vorgenommen.

VORENTWURF

Zunächst wurde untersucht, ob überhaupt noch Gewerbeflächen innerhalb der bereits überplanten Gewerbe- und Industriegebiete verfügbar sind. Diese Prüfung ergab, dass freie Gewerbegrundstücke nicht mehr zur Verfügung stehen. Verfügbare Gewerbebrachen oder mindergenutzte Gewerbeflächen sind an anderer Stelle im Ortsteil Oeding ebenfalls nicht vorhanden.

Zudem hat ein in Oeding ansässiger Industriebetrieb erheblichen Erweiterungsbedarf angemeldet. Vor dem Hintergrund der erforderlichen betrieblichen Abläufe kann dieser Bedarf wirtschaftlich, verkehrlich und städtebaulich sinnvoll nur im Bereich und in Ergänzung des bestehenden Standortes gedeckt werden.

Daher wird dem Ziel der langfristigen Sicherung des Gewerbebestandes im Rahmen der Abwägung der Vorrang vor dem Ziel der Innenentwicklung gegeben, um dem ansässigen und ansiedlungswilligen Betrieb Planungssicherheit für seine Standort zu gewährleisten.

Um den Flächenverbrauch in den Außenbereich zu minimieren, werden Flächen am Siedlungsrand erstmalig durch eine Bauleitplanung überplant, auch um die bestehenden Erschließungsanlagen der Gemeinde Südlohn unter städtebaulichen, technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll zu ergänzen.

2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

2.1 Erfordernis der Planaufstellung / Planverfahren

In den bestehenden Gewerbegebieten im Ortsteil Oeding sind keine freien Baugrundstücke mehr vorhanden, während in letzter Zeit eine erhöhte Nachfrage nach Gewerbegrundstücken zu verzeichnen ist. Diese resultiert für das Plangebiet aus langfristigen Planungen des südlichen ortsansässigen Betriebes. Hier ist ein Planungserfordernis gegeben, dass die Ergänzung und Erweiterung der bestehenden Gewerbegebiete nach sich zieht.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Südlohn wird das Plangebiet bislang noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In einem Parallelverfahren zu diesem Bebauungsplan wird der Flächennutzungsplan im Rahmen der 29. Änderung dahingehend angepasst, dass hier eine gewerbliche Baufläche dargestellt wird.

Mit diesem Bebauungsplan werden bisher als landwirtschaftliche Flächen genutzte Außenbereichsgrundstücke erstmalig erschlossen und einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Daher ist das förmliche Aufstellungsverfahren anzuwenden.

Ebenso ist mit der geplanten Realisierung eine Anbindung dieses Industriegebietes westlich der B70 an diese wichtige Achse des überregionalen Verkehrs ein Planungserfordernis gegeben.

2.2 Allgemeine Ziele / Nachhaltigkeit / Generationenverpflichtung (u.a. Kosten) / Zulässigkeit von Vorhaben

Allgemeines Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Planrecht zur Sicherstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von gewerblichen Nutzungen im Plangebiet und die Planung einer neuen Anbindung der Gewerbegebiete „westlich der Vredener Straße“ an die B 70.

Es wird ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt, der die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB abschließend regelt.

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplans wird die Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet ausschließlich nach dessen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zu beurteilen sein. Andere bauplanungsrechtliche Beurteilungsgrundlagen, wie etwa der § 35 BauGB kann nach Erlangung der Rechtskraft nicht mehr herangezogen werden.

2.3 Städtebauliche Ziele

Mit der Aufstellung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ wird der gestiegenen Nachfrage nach Gewerbeflächen im Ortsteil Oeding Rechnung getragen. Das städtebauliche Entwicklungskonzept aus dem Jahr 2003 sieht nördlich des bestehenden Gewerbegebiets gewerbliche Erweiterungsflächen vor, die in mehreren Abschnitten realisiert werden. Diese Expansion ist die einzige räumliche Möglichkeit der Entwicklung weiterer Gewerbebereiche im Ortsteil Oeding. Eine Ausbreitung der bestehenden Gewerbeflächen in den Siedlungsbereich hinein ist aus räumlichen und immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, zudem die erforderlichen Flächen quantitativ und qualitativ nicht zur Verfügung stehen. Die Ausdehnung nach Osten ist verkehrlich und räumlich nicht sinnvoll.

VORENTWURF

Dieser Plan trägt dem Bedarf der Gemeinde Südlohn zur Ausweisung und Entwicklung dringend benötigter Gewerbe- und Industrieflächen Rechnung. Es besteht Entwicklungs- und Erweiterungsbedarf von im Ortsteil Oeding ansässigen Gewerbe- und Industriebetrieben.

Das zweite wesentliche Ziel dieses Bebauungsplans ist die Anbindung dieses Industriegebietes an die Bundesstraße B70. Diese soll im Nordosten des Plangebiets im Bereich der Einmündung des Wirtschaftsweges 60 entstehen.

Durch die neu zu planende Kreuzung in diesem Bereich wird eine signifikante Verbesserung der Erreichbarkeit und Anbindung der bestehenden und aktuell geplanten Gewerbe- und Industriegebiete östlich der B70 geschaffen.

2.4 Ziele der Grünordnung

Das wichtigste Ziel der Grünordnung ist die Kompensation des durch die Planung verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft. Hier soll zum einen auf den Baugrundstücken selbst durch Anpflanzung von Bäumen ein Teil des Ausgleichs erreicht werden. Im östlichen Bereich des Plangebiets wird ein ca. 4.000 m² großer Teil des Plangebiets als Fläche für Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

Neben der teilweisen plangebietsinternen Eingriffskompensation wird hier zwischen dem Plangebiet und dem Außenbereich ein Übergang hergestellt und dieses verträglich in die umgebende Landschaft eingebunden.

Zeitlich parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird durch die Fachabteilung 66.3 Kreis Borken der „Landschaftsplan Südlohn“ erarbeitet. Im Entwurf des Landschaftsplans wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Fläche für die Ortsrandgestaltung“ dargestellt, somit ist eine Konformität zwischen der Bauleitplanung und den Zielen des Landschaftsplans gegeben.

3. Erschließung

3.1 Verkehrliche Erschließung

a) Äußere Erschließung:

Über die vorhandenen Gewerbe- und Industriegebiete „Pingelerhook I und II (Daimlerstraße)“ und Oeding (Industriestraße)“ und deren Anbindung an die B 70, die L 572 und die K 21 (Südlohn – Oeding) ist das Bebauungsplangebiet an folgende Achsen des überörtlichen Straßennetzes angebunden:

B 70	Wesel - Borken - Südlohn - Oeding –Vreden - Gronau,
L 572	Oeding - Rhede, weitergehend Anschluss in Richtung Bocholt und an die BAB 3 „Oberhausen / Arnheim“ bei Hamminkeln über die B 67 und B 473
B 525 / B70	Münster - Coesfeld - Gescher - Südlohn - Oeding, mit Anschluss an die BAB 31 „Bottrop / Emden“ bei Gescher,
L 558 / N 319	Oeding - Winterswijk/Niederlande

Um die Anbindung an das klassifizierte Straßennetz aus Richtung Norden zu verbessern ist ein Ziel dieses Bebauungsplans die Planung und Errichtung einer weiteren Anbindung an die B 70.

b) Innere Erschließung, Fuß- und Radwege:

Die Erschließung der neuen Gewerbeflächen basiert auf der Weiterentwicklung der bestehenden Straßenzüge.

Entlang der nördlichen und der westlichen Grenze des Plangebiets verläuft ein Wirtschaftsweg, der bereits jetzt eine wichtige Verbindungsfunktion für den aus den östlich der B70 liegenden Bauernschaften „Pingelerhook“ und „Ebbinghook“ kommenden Rad- und Fußverkehr in den Oedinger Ortskern erfüllt. Es ist ein Ziel und Inhalt dieser Bebauungsplanung diesen Verkehr nicht zu unterbinden sondern diese Verbindung langfristig planerisch und rechtlich zu sichern.

Direkt von der geplanten Anbindung ausgehend werden über diesen Weg die Außenbereichsgrundstücke Hessinghook 17 und 30 erschlossen. Dieser Weg wird zukünftig im nördlichen Teilabschnitt als Straßenverkehrsfläche festgesetzt und die Erschließung der vorgenannten Grundstücks und auch der gewerblichen Baugrundstücke innerhalb des Plangebiets zu sichern. Die Errichtung weiterer innerer Erschließungsstraßen ist nicht notwendig und daher auch nicht Inhalt und Ziel der Planung.

VORENTWURF

Im weiteren Verlauf entlang des Oedinger Busches wird der Weg als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ festgesetzt, um die vorgenannte Verbindung des Außenbereiches in den Ortskern und das Naherholungsgebiet zu sichern.

Die Planung und Errichtung weiterer Fuß- und Radwegeverbindungen ist nicht erforderlich und daher auch nicht Inhalt und Ziel dieser Bebauungsplanänderung.

c) Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Anbindung an den ÖPNV ist durch die Entfernung von ca. 800 m zur Haltestelle „Gewerbegebiet“ und ca. 1000 m zur Haltestelle „Jakobistraße“ gegeben, wenn auch nicht optimal. Von den Haltepunkten aus bestehen innerhalb der Verkehrsgemeinschaft Münsterland folgende Verbindungen:

Linie 753	Oeding - Südlohn - Stadtlohn - Ahaus
Linie 754	Oeding – Burlo - Borken
Linie B7 (Bürgerbus)	Stadtlohn – Südlohn – Oeding - Winterswijk

Durch dieses Zubringersystem besteht eine Erreichbarkeit der Haltepunkte im schienengebundenen Personennahverkehr in Ahaus (RB 51: Gronau – Ahaus – Coesfeld - Dortmund) und Borken (RE 14: Borken – Dorsten – Bottrop - Oberhausen/Essen).

d) Ruhender Verkehr

Der Stellplatznachweis für den ruhenden Verkehr erfolgt auf den Baugrundstücken selbst. Die Errichtung öffentlicher Parkplatzflächen ist nicht Inhalt und Ziel dieser Bebauungsplanänderung.

3.2 Ver- und Entsorgung, Infrastruktur (Energie, Wasser, Abwasser, Abfall, Handel und Dienstleistungen)

Im Zuge der Planung und Koordinierung der Straßenbaumaßnahmen wird auch der Ausbau des Ver- und Entsorgungsnetzes und der Telekommunikation entsprechend eingebunden.

a) Energieversorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Elektrizität und Gas erfolgt durch die SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn.

b) Wasserversorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser erfolgt ebenfalls durch die SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn.

c) Abwasserbeseitigung

Die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Schmutzwassers erfolgt durch einen Ausbau des Kanalisationsnetzes der Gemeinde.

Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers soll in das durch das Plangebiet verlaufende Gewässer 1400 des WABOV „Untere Schlinge“ erfolgen.

Entsprechend der Novellierung des Landeswassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG NW) vom 07.03.1995 ist anfallendes Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist (§ 51a I LWG NW).

d) Abfallbewirtschaftung

Die Abfallbeseitigung erfolgt nach den gesetzlichen und den Vorgaben des Kreises Borken durch ein von der Gemeinde beauftragtes privates Unternehmen.

e) Handels-, Dienstleistungs- und öffentliche Einrichtungen

VORENTWURF

Das Plangebiet liegt östlich des Siedlungsbereiches Oeding. Die Entfernung zu den Versorgungs-, öffentlichen und sonstigen Einrichtungen im Ortskern beträgt ca. 1.500 m.

3.3 Auswirkungen

Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ und die damit eingehende Erschließung des gesamten Baugebietes zieht Änderungen und Ergänzungen des Kanalnetzes der Gemeinde Südlohn nach sich. Es werden insgesamt ca. 3,4 ha überplant. Die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers wird zu Mehrauslastungen der gemeindlichen Kläranlage führen.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der erforderlichen abwassertechnischen Anlagen erhöht sich der Unterhaltungsaufwand der Gemeinde für das Entwässerungssystem. Die sonstigen Auswirkungen werden ausführlich im Punkt 2 des Umweltberichtes beschrieben.

4. Denkmalschutz und –pflege, Altlasten

4.1 Baudenkmale

Belange der Baudenkmalpflege werden im Plangebiet nicht berührt. Denkmalwürdige Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen sind im Plangebiet sowie in seiner unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden.

4.2 Bodendenkmale

Belange der Bodendenkmalpflege werden im Plangebiet nicht berührt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Eingriffen in den Boden Denkmäler entdeckt werden. Deshalb wird in die Planzeichnung und in Baugenehmigungen folgender Hinweis aufgenommen:

„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie -Amt für Bodendenkmalpflege-, Außenstelle Münster (Bröderichweg 35, 48159 Münster, Tel.: 0251/210 52 52) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten, falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird (§§ 15 und 16 DSchG NW). Der Landschaftsverband Westf.-Lippe ist berechtigt das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen. (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).“

4.3 Altlasten/Kampfmittel

Das Plangebiet wurde bislang ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Daher sind hier im Altlastenverzeichnis des Kreises Borken auch keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen verzeichnet. Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder schädliche Bodenverunreinigungen werden auch nicht vermutet.

Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass sich im Boden Kampfmittel befinden. Deshalb wird in die Planzeichnung und in Baugenehmigungen folgender Hinweis aufgenommen:

„Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Plangebiet frei von Kampfmitteln ist, bei der Durchführung von bodeneingreifenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Bei Munitionsfunden ist der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung über das Ordnungsamt der Gemeinde Südlohn umgehend zu verständigen.“

5. Begründung der Festsetzungen / Kennzeichnungen / nachrichtliche Übernahmen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Baugrundstücke des Plangebietes werden gemäß § 9 BauNVO als Industriegebiet (GI-Gebiet) festgesetzt. Hier erfolgt diese Festsetzung bewusst, um die Ansiedlung flächenintensiver Großbetriebe zu ermöglichen. Hierdurch wird vor allem dem Erweiterungsbedarf ortsansässiger emittierender Betriebe Rechnung getragen.

VORENTWURF

Um einen wirksamen Immissionsschutz der umliegenden Wohngebäude zu gewährleisten, werden die Baugebiete gem. § 1 Abs. 6 BauNVO zusätzlich durch die Festsetzung unterschiedlicher Abstandsklassen gemäß dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen gegliedert.

Im Industriegebiet (GI1) werden Betriebe der Abstandsklassen I - VII als nicht zulässig festgesetzt.

Ausnahmsweise können auch andere Betriebe oder Betriebsarten zugelassen werden, wenn diese im Zuge des Genehmigungsverfahrens nachweisen, dass sie entweder in ihrem Emissionsverhalten einem der zulässigen Betriebe entsprechen, oder aufgrund ihrer atypischen Betriebsweise keine höheren Belastungen als von den allgemein zulässigen Betrieben verursachen.

Im Industriegebiet (GI2) werden Betriebe der Abstandsklassen V (*), VI (*) und VII als zulässig festgesetzt. Ausnahmsweise können auch andere Betriebe oder Betriebsarten zugelassen werden, wenn diese im Zuge des Genehmigungsverfahrens nachweisen, dass sie entweder in ihrem Emissionsverhalten einem der zulässigen Betriebe entsprechen, oder aufgrund ihrer atypischen Betriebsweise keine höheren Belastungen als von den allgemein zulässigen Betrieben verursachen.

Diese Öffnungsklauseln sind erforderlich, da zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht abschließend bekannt ist, welche Betriebe sich auf welchen Grundstücken ansiedeln werden.

Die im § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO genannte ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen für Betriebsinhaber, -leiter oder Bereitschaftspersonen werden im gesamten Bereich des Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen. Es gelten zwar grundsätzlich für betriebsgebundene Wohnungen die Immissionsschutzwerte, die für das betroffene Gebiet, hier Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO, zulässig sind, aber dennoch führt gerade diese Regelung immer wieder zu Konflikten zwischen dort wohnenden Gewerbetreibenden und der Gemeinde bzw. der Genehmigungsbehörde und auch mit anderen, zulässigerweise errichteten und im Rahmen der Genehmigung auch emittierenden Betrieben.

Durch stetig steigenden Nutzungsdruck und -konkurrenz auf die Fläche gestaltet sich zudem die Sicherung geeigneter Entwicklungsflächen für die planenden Gemeinden, vor allem in sehr stark landwirtschaftlich geprägten Regionen, immer komplexer, langwieriger und kostenintensiver. Die Schwierigkeiten resultieren zum Beispiel aus den stetig wachsenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und den gestiegenen artenschutzrechtlichen Erfordernissen. Ein weiteres Problem ist die Beschaffung geeigneter landwirtschaftlicher Ersatzflächen.

Da es erklärtes Ziel dieses Planes ist, die Ansiedlung und den Betrieb gewerblicher und industrieller Anlagen zu ermöglichen, sollen diese vor Konflikten, die aus dem Gebiet selbst heraus entstehen können, geschützt werden. Hier bildet daher der Ausschluss von betriebsgebundenen Wohnungen gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ein wichtiges Element derartiger Konfliktvermeidung und -entschärfung.

In den als Industriegebiet festgesetzten Bereichen werden Gebäude und Räume für freie Berufe nach § 13 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen. Hier ist vor allem auf die „Wohnähnlichkeit“ der genannten Nutzungen abzustellen, die mit der Zweckbestimmung eines Industriegebiets nur schwierig in Einklang zu bringen ist. Die in § 9 Abs. 3 BauNVO Nr. 2 genannten Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO im als Industriegebiet festgesetzten Bereich ausgeschlossen.

Für die vorgenannten Nutzungen sollen bei Bedarf vorrangig Flächen innerhalb der Ortslage oder an anderer geeigneter Stelle im Gemeindegebiet herangezogen werden. Die Flächen innerhalb des Plangebiets sollen in erster Linie für die Ansiedlung von produzierenden Gewerbe- bzw. Industriebetrieben sowie von Handwerksbetrieben vorbehalten bleiben.

5.2. Bauweise / Maß der baulichen Nutzung

a) *Bauweise und Geschossigkeit*

Im Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15a wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Abweichung besagt, dass unter Einhaltung der Grenzabstände auch eine Außenwandlänge von > 50 m errichtet werden kann.

Die Festsetzung wird getroffen um den hier ansiedlungswilligen Betrieben eine größere Flexibilität zu eröffnen.

Auf die Festsetzung von Vollgeschossen wird verzichtet, um eine möglichst flexible Nutzung der zur Verfügung stehenden Baugrundstücke zu ermöglichen.

b) *Grundflächen- und Baumassenzahl*

VORENTWURF

Die Festsetzung der Grundflächenzahl mit 0,8 erfolgt in Anlehnung an die in § 17 Abs. 1 BauNVO genannten Obergrenzen für Gewerbe- und Industriegebiete, um eine hohe Nutzbarkeit der zur Verfügung stehenden Flächen zu ermöglichen. Auch diese Festsetzung resultiert aus den bereits beschriebenen Schwierigkeiten bei der Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen und der Bereitstellung quantitativ und qualitativ geeigneter Ersatzflächen für die Landwirte.

Für das Baugebiet wird auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl verzichtet. Stattdessen wird eine Baumassenzahl gem. § 21 BauNVO von 8,0 im Gewerbegebiet und 10,0 im Industriegebiet festgesetzt. Die Festsetzungen für die Industriegebiete orientieren sich ebenfalls an den im § 17 Abs. 1 BauNVO festgelegten Obergrenzen.

Eine Baumassenzahl (BMZ) ist gem. § 17 Abs. 1 BauNVO ohnehin nur für GE-, GI- und SO-Gebiete vorgesehen und eignet sich auch besonders für Gewerbe- und Industriebauten, damit diese in differenzierter Form, ohne Berücksichtigung von Vollgeschoss- oder Geschossflächenfestsetzungen und –höhen errichtet werden können. Da auf die Festsetzungen von Vollgeschossen verzichtet wird, ist bei der Berechnung die tatsächliche Baumasse maßgebend.

Die unterschiedlichen Festsetzungen werden auch deshalb getroffen, um die im Gewerbegebiet gewollte Kleinteiligkeit umsetzen zu können, während die im festgesetzten Industriegebiet anzusiedelnden Betriebe in der Regel mehr Baumasse benötigen. Hier wird mit der Festsetzung der Baumassenzahl von 10,0 die gem. § 17 BauNVO definierte Höchstgrenze eingehalten.

c) Ortsbild und Gestaltung

Es wird eine Gesamthöhe der baulichen Anlagen von maximal 62,00 m über „Normalhöhennull“ festgesetzt. Somit ergibt sich eine Höhe dieser Anlagen von ca. 12,00 m (über dem vorhandenen Gelände).

Mit dieser Festsetzung soll einer übermäßigen Höhenentwicklung vorgebeugt werden. Diese Festsetzung bezieht sich auf Hauptgebäude und -anlagen wie Produktions- und Lagerhallen oder Verwaltungsgebäude. Für Nebenanlagen nach § 14 BauNVO wie Abluftanlagen, Kräne, Antennen etc. kann ausnahmsweise eine abweichende Gesamthöhe zugelassen werden. Die betriebliche Notwendigkeit der Überschreitung der Gesamthöhe ist zu belegen. Diese Möglichkeit der Ausnahme wird im Rahmen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans eindeutig formuliert.

Festsetzungen hinsichtlich der äußeren Gestaltung und Farbgebung der Gebäude werden nicht getroffen. Die Gestaltungssatzung der Gemeinde Südlohn findet in Gewerbe- und Industriegebieten keine Anwendung.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen nach § 23 Abs. 3 BauNVO und deren Abstände zur Straßenbegrenzungslinie bzw. Abgrenzung der Flächen, die mit einem Pflanzgebot belegt sind, festgesetzt.

Der Abstand der Baugrenzen zum öffentlichen Straßenraum und zu den Flächen mit Pflanzgebot wird mit 5,00 festgesetzt. Der Zuschnitt der überbaubaren Grundstücksflächen wurde bewusst sehr großzügig gewählt, damit die einzelnen Betriebe gemäß ihren Bedürfnissen flexibel die zur Verfügung stehende Fläche nutzen können.

Entlang des Verlaufs der Landesstraße L572 wird ein Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche zum befestigten Fahrbahnrand gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) von 20 m festgesetzt.

An der klassifizierten Bundesstraße 70 gilt außerhalb der Ortsdurchfahrt eine Anbauverbotszone von 20 m sowie eine Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß Bundesfernstraßengesetz § 9, Abs. 1 und Abs. 2 (FStG). Bei Schaufenstern zur Bundesstraße hin ist ein Abstand von 40 m zur befestigten Straßenkante vorzusehen.

Die an die Bundesstraße 70 angrenzenden Bauvorhaben (z.B. Erschließungsanlagen, Parkplätze, Ausstellung- und Lagerflächen) sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedung, Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzusichern, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.

Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zur Bundesstraße 70 bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung gemäß § 9, Abs. 6 FStrG der Straßenbauverwaltung. Außerhalb der Anbauverbotszone ist die Ausrichtung und Gestaltung der Werbeanlagen so umzusetzen, dass die Werbung die Verkehrsteilnehmer nicht blenden oder ablenken kann.

5.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Garagen und Nebenanlagen nach den §§ 12 und 14 BauNVO sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, welche großzügig bemessen sind. Stellplätze nach § 12 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in den straßenseitigen und seitlichen Abstandsflächen zulässig. Gesonderte Stellplatzflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB bzw. § 12 BauNVO sind nicht Ziel dieses Bebauungsplanes und werden nicht festgesetzt.

Die Anlage von Pflichtstellplätzen innerhalb der 20 m Anbauverbotszone zur B70, ist nicht zulässig.

5.5 Festsetzungen nach landesrechtlichen Vorschriften

Gemäß dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen ist zur Gewährleistung ausreichender Schutzabstände zwischen bestimmungsgemäß betriebenen emittierenden Anlagen industrieller, gewerblicher oder sonstiger Art einerseits und andererseits von reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten die in Anhang 1 des vorgenannten Erlasses aufgeführte Abstandsliste anzuwenden.

Zur Einhaltung dieser Mindestabstände werden gemäß des Erlasses innerhalb des Plangebiets entsprechende Festsetzungen getroffen. Die Art der in den einzelnen Abstandsklassen zulässigen Betriebe ergibt sich aus der im Bebauungsplan enthaltenen Liste des Anhangs 1 des Abstandserlasses (**Anlage 3** dieser Begründung). Diese Festsetzung erfolgt gem. § 9 Abs. 4 BauGB und ist als Vorkehrung zum Schutz der in der Ortslage Oeding gelegenen Wohngebiete und der Außenbereichsbebauung vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu sehen. Die Gliederung der im Plangebiet festgesetzten Gewerbe- und Industriegebiete aufgrund der einzuhaltenden Mindestabstände des Abstandserlasses erfolgt gem. § 1 Abs. 4 BauNVO.

5.6 Grünordnerische Festsetzungen

Ein Teil der erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation des durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft soll durch entsprechende Festsetzungen auf den Baugrundstücken selbst erfolgen. Darüber hinaus werden entlang der Bundesstraße B70 und im östlichen Bereich des Plangebiets Flächen für Anpflanzungen festgesetzt.

Der restliche Ausgleich wird über das gemeindeeigene Ökokonto sichergestellt. hierzu trifft der Bebauungsplan eine entsprechende Zuordnungsfestsetzung.

Im Bereich des Naturschutzgebietes „Feuchtwiesengebiet Bietenschlatt“ nahe der Grenze zu Burlo hat die Gemeinde eine Kompensationsfläche hergestellt. Der erzielte Überschuss wird unter anderem zum Ausgleich herangezogen.

5.7 Flächenkennzeichnungen

Flächenkennzeichnungen werden in die Planzeichnung nicht aufgenommen.

5.8 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtliche Übernahmen werden in die Planzeichnung nicht aufgenommen.

6. Abwägung

6.1 Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials

Erst ab Entwurfsstadium

6.2 Beteiligung der Bürger (Auslegungsbeschluss, -frist)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand am _____ in Form einer Bürgerversammlung statt. Die Offenlage des Planentwurfs erfolgte in der Zeit vom _____ bis zum _____ (einschließlich). Die Bekanntmachung der Offenlage stand im Amtsblatt vom _____.

6.3 Beteiligung der Behörden (Datum Anschreiben)

VORENTWURF

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Anschreiben vom . Die Anregungsfrist endete am .

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde zeitgleich mit der Offenlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Benachrichtigung erfolgte mit Anschreiben vom .

7. Realisierung der Planungsziele

7.1 Ergänzende Verfahren

Planergänzende Verfahren, etwa zur Bodenordnung/Umlegung nach §§ 45 ff. BauGB oder gar Enteignung nach §§ 85 ff. BauGB sind nicht erforderlich.

7.2 Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen /Kostenverteilung und -zuordnung

Die Kompensation des durch den Bebauungsplan erfolgten Eingriffs kann gem. den getroffenen Festsetzungen zum Teil ausgeglichen werden. Der Restausgleich erfolgt über das Ökokonto der Gemeinde Südlohn. Dieses weist im Bereich des Naturschutzgebiets „Feuchtwiesengebiet Bietenschlatt“ im Südwesten des Gemeindegebietes ein Guthaben auf. Der durch diese Änderung verursachte zusätzliche Eingriff wird ebenfalls über das Ökokonto ausgeglichen. Hierzu werden im Umweltbericht zu dieser Begründung weitere Erläuterungen gegeben. Die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen werden über den Kaufpreis für die Grundstücke den zukünftigen Nutzern übertragen.

7.3 Städtebaulicher Vertrag (§11 BauGB) / Durchführungsvertrag (§12 BauGB)

Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB oder eines Durchführungsvertrages im Sinne des § 12 BauGB ist nicht erforderlich.

TEIL B: UMWELTBERICHT

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Planungsziele

Mit der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ im Ortsteil Oeding sollen bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Grundstücke überplant und einer baulichen und gewerblichen Nutzung zugänglich gemacht werden. Für diese zwingend erforderliche Weiterentwicklung der Gewerbe- und Industrieflächen im Ortsteil Oeding ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Ein weiteres Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Planung und Errichtung einer neuen Anbindung des Gebietes an die Bundesstraße 70.

1.2 Darstellung der Umweltziele und deren Berücksichtigung.

Die Grobdarstellung der Umweltziele ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Beschreibung der Umweltschutzziele

Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Fachliche Normen zum Schutz des Menschen vor Immissionen und zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (z.B. BauGB, BImSchG, TA Lärm, TA Luft, DIN 18005); - Vorgaben im BauGB und BNatSchG bzgl. Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung;
Biotoptypen, Flora und Fauna, Biodiversität, Arten und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgaben und Berücksichtigung im BNatSchG, LG NW, BWaldG, LFoG, BauGB (z.B. Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt, einschl. Ihrer Lebensstätten und –räume, Erhaltung des Waldes aufgrund der Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und Wirtschaftlichen Funktion) - sowie Vorgaben in der Bundesartenschutzverordnung;
Wasser und Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgaben im Bodenrecht: Bundes- und Landesbodenschutzgesetz (z.B. sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen); - Vorgaben im Naturschutzrecht: BNatSchG, Bundesartenschutzverordnung; - Vorgaben im Wasserrecht: WHG, LWG;
Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgaben im BNatSchG, LG NW, BauGB;
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgaben zur Erhaltung einer bestmöglichen Qualität der Luft und Vermeidung von schädlichen Umweltwirkungen im BauGB, BImSchG, TA Luft; - Vorgaben zum Klimaschutz im BNatSchG, LG NW;
Kultur und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgaben zum Schutz im Denkmalschutzgesetz, BauGB, Schutz des Landschaftsbildes im BNatSchG

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Abs. 1 BauGB ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese sind in einem Umweltbericht darzulegen und zu bewerten.

Der Umweltbericht enthält die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und wird entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB erstellt.

Mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54 und der parallel durchzuführenden Änderung der Flächennutzungsplandarstellung von Fläche für die Landwirtschaft in gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines Gewerbe- und Industriegebietes geschaffen.

VORENTWURF

Die auf den in der tabellarischen Darstellung genannten Gesetzen und Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Zustandes

Bislang wurde die Fläche zumeist landwirtschaftlich genutzt. Im südöstlichen Bereich des Plangebiets befindet sich ein ehemaliges Wohnhaus, welches seit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 15a im Jahr 2007 als Gewerbegebiet überplant ist.

Direkt westlich schließt sich der „Oedinger Busch“ ein ausgedehntes Waldgebiet an das Plangebiet an, welches für die Oedinger Bevölkerung ein wichtiges Naherholungsgebiet darstellt.

Nördlich und südwestlich des Plangebietes ist vereinzelt Wohnbebauung im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zu finden.

Durch die südlich und südöstlich des Plangebietes entstandenen Gewerbe- und Industriebetriebe ist eine gewerbliche Vorprägung des Bereiches eingetreten. Östlich des Plangebiets befindet sich die Bundesstraße B 70. Diese wird zweispurig mit einem separaten Radweg auf der Ostseite geführt. Beidseitig des Straßenkörpers befinden sich Böschungen und Entwässerungsgräben.

Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie ihr Wohlbefinden im Besonderen zu nennen. Hieraus werden insbesondere als Schutzziele das Wohnen und die Regenerations- und Erholungsmöglichkeiten abgeleitet. Daher sind vor allem die Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion von Bedeutung.

In der unmittelbaren Umgebung sind vereinzelt, im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gelegene Wohnbebauungen vorhanden, die sich in einer Entfernung von weniger als 50 m zum Plangebiet befinden und z. T. durch die bereits vorhandene gewerbliche Bebauung und Nutzung vorgeprägt sind.

Für die Erholungsfunktion hat das Plangebiet keine Bedeutung. Es bietet keine landschaftlichen Strukturen oder Elemente, die der Naherholung der ortsansässigen Bevölkerung dienlich sein können.

Direkt westlich schließt sich der für den Landschaftsraum Oeding sehr wichtige „Oedinger Busch“ an das Plangebiet an. Dieses Waldgebiet mit einer Fläche von insgesamt etwa 20,5 ha stellt einen der wichtigsten Naturräume in Oeding dar und erfüllt zudem eine wichtige Naherholungsfunktion für den Ortsteil.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen steht der Schutz der Arten selbst, ihrer Lebensgemeinschaften, -räume und -bedingungen im Vordergrund.

Bedingt durch die Vornutzung werden keine bedeutenden Lebensräume für Pflanzen und Tiere betroffen. Hier ist lediglich die für diese Lebensräume typische artenarme Flora und Fauna zu finden. Das vorgekommen seltener oder gar geschützter Arten ist nicht bekannt und wird auch nicht vermutet.

Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung (ASP) sind unter Kapitel 2.4 „Artenschutz“ und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu finden.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt. So bildet er einerseits Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Kleinorganismen, andererseits sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer und Stoffumwandlungseigenschaften sowie seine Grundwasserschutz- und -speicherfunktionen zu schützen und zu erhalten.

Gemäß der Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen sind innerhalb des Änderungsbereiches sowohl lehmige bis sandige Pseudogley-Humusbraunerden, Podsol-Pseudogley und Pseudogley, und Gleyböden, mit einer Mächtigkeit von ≤ 30 cm zu finden. Darunter liegen Grundmoränen, aus Schluff bis Ton, die sandig, kiesig oder steinig, mit z.T. einzelnen Brocken sind. Diese sind größtenteils entkalkt und von gelbbrauner bis grauer Färbung. Aber auch Kalk-, Kalkmergel- oder Tonmergelgesteine mit weißgrauer bis grauer Färbung kommen vor.

VORENTWURF

Altlasten oder begründeter Altlastenverdacht sind aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets nicht bekannt und werden auch nicht vermutet.

Durch die Bebauungsplanung wird eine spätere Versiegelung eines Großteils der jetzigen Freiflächen vorbereitet. Die natürlichen Bodenfunktion und die über den Boden ablaufenden Austauschprozesse werden langfristig und nachhaltig unterbrochen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird hierauf einzugehen sein und die Grundsätze des möglichst sparsamen Umgangs mit Grund – und Boden beachtet.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser betrifft die Oberflächengewässer und das Grundwasser. Mit dem letztgenannten Schutzziel sind Grundwasserdargebots-, –neubildungs- und –schutzfunktionen verbunden.

Das in das bestehende Regenrückstaubecken einzuleitende unbelastete Niederschlagswasser soll gedrosselt in das Gewässer 1040 „Wäpelsgraben“ des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Schlinge“ eingeleitet werden. Dieses Gewässer verfügt nur über ein geringes Gefälle und führt sehr wenig Wasser.

Schutzgut Luft / Klima

Bei den Schutzgütern Luft / Klima sind als Ziele die Vermeidung von Luftverschmutzungen, der Erhalt von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung der klein- und lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen zu nennen. Darunter fallen auch die Durchlüftung, Luftreinhaltung und die Wärmeregulierung sowie die Frischluftzufuhr.

Dieses Plangebiet liegt am Rand des Siedlungsraumes im Übergang zur freien Landschaft. Die genannten Funktionen spielen eine eher untergeordnete Rolle. Vorbelastungen sind weder bekannt noch zu erwarten.

Schutzgut Natur und Landschaft

Als wichtige Schutzziele des Schutzgutes Natur und Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild zu nennen, aber auch die Erhaltung schützenswerter Naturräume und ausreichend großer zusammenhängender Landschaftsräume.

Der Natur- und Landschaftsraum des Gemeindegebiets Südlohn als Teil der westfälischen Tieflandbucht wird großräumig gekennzeichnet durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der leicht welligen Oberfläche. Eine parkartige Landschaft, die durch Einzelhöfe und durch gliedernde und belebende Landschaftselemente, wie Baumreihen, Hecken, Wassergräben, gebildet wird, ist typisch für die Kulturlandschaft des Münsterlandes.

Das Landschaftsbild dieses Plangebietes wird durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt. Eine Vorprägung durch die vorhandene gewerbliche Nutzung ist festzustellen. Das Plangebiet wirkt landschaftlich ausgeräumt. Landschaftlich prägende und gliedernde Elemente sind nur stark untergeordnet vorhanden.

Direkt westlich schließt sich der für den Landschaftsraum Oeding sehr wichtige „Oedinger Busch“ an das Plangebiet an. Dieses insgesamt etwa 20,5 ha. große Waldgebiet stellt einen der wichtigsten Naturräume in Oeding dar.

Mit Rechtskraft des Landschaftsplans wurde dieser Naturraum als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzt.

Dieser Bebauungsplan verfolgt unter anderem das grünordnerische Ziel, diesen wertvollen Bestand so gering wie möglich zu beeinträchtigen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut Kultur und sonstiger Sachgüter wird als Schutzziel die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und deren Bestandteile von besonderer Charakteristik, des Ortsbildes, Ensembles sowie bereits geschützten oder schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern definiert.

Bau- und Bodendenkmäler sowie andere Kulturgüter von charakteristischer Eigenart sind in den Flächen aller Änderungsreife nicht vorhanden oder bekannt.

Wechselwirkungen

Die Betroffenheit der jeweiligen Schutzgüter werden in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Tabelle: Betroffenheit der Schutzgüter

VORENTWURF

Schutzgut	Funktion	Bedeutung
Mensch	Wohn- und Wohnraumfunktion	-
	Erholungsfunktion	-
Tiere und Pflanzen	Biotopfunktion	●
Boden	Biotopbildungsfunktion	●
	Filter-, Speicher-, und Lebensraumfunktion	●
Wasser	Grundwasserneubildung	●
	Lebensraumfunktion (Oberflächengewässer)	●
Luft / Klima	Durchlüftungsfunktion	-
	Luftreinigungsfunktion	-
Natur und Landschaft	Ästhetische Bedeutung	●
Kultur und Sachgüter	Kultur und Sachgüter	-
Vorbelastungen	Lärm-, Geruchs- und sonstigen Emissionen	i

- - geringe Bedeutung dieser Funktion
- - mittlere Bedeutung dieser Funktion
- - hohe Bedeutung dieser Funktion
- i - geringe Vorbelastung
- i i - mittlere Vorbelastung
- i i i - hohe Vorbelastung

Das Resultat der Bestandsaufnahme wird im Folgenden kurz zusammengefasst:

Das Plangebiet befindet sich in Ortsrandlage im Übergang zur freien Landschaft und wird momentan noch landwirtschaftlich genutzt. Funktionen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser Natur- und Landschaft sind von geringer Bedeutung. Funktionen der anderen Schutzgüter sind ohne Bedeutung für diesen Änderungsbereich. Durch die angrenzende gewerbliche Nutzung ist dieser Bereich gering vorbelastet.

2.2 Prognose über Entwicklung des Zustandes bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung

Entwicklung des Zustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die landwirtschaftlichen Flächen entsprechend weiter genutzt werden. Die nachfolgend beschriebenen Auswirkungen würden nicht eintreten.

Entwicklung des Zustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut Mensch

Mit der Festsetzung als Industriegebiet wird allgemeine Wohnnutzung generell als nicht zulässig festgesetzt. Dies gilt auch für die gem. § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen betriebsgebundenen Wohnungen. Hier wird von der Möglichkeit des § 1 Abs. 6 BauNVO Gebrauch gemacht, ausnahmsweise zulässige Nutzungen auszuschließen. Eine direkte Auswirkung auf entfernt liegende Wohnbereiche ist nicht zu befürchten. Allerdings sind Auswirkungen auf vereinzelt im Außenbereich liegende Wohngebäude nicht auszuschließen. Um einen wirksamen Immissionsschutz der umliegenden Anwohner zu gewährleisten wird hinsichtlich der Zulässigkeit einzelner Betriebsarten eine Gliederung anhand des Abstanderlasses des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt.

Ausnahmsweise können auch andere Betriebe oder Betriebsarten zugelassen werden, wenn diese im Zuge des Genehmigungsverfahrens nachweisen, dass sie entweder in ihrem Emissionsverhalten einem der zulässigen Betriebe entsprechen, oder aufgrund ihrer atypischen Betriebsweise keine höheren Belastungen als von den allgemein zulässigen Betrieben verursachen. Diese Öffnungsklausel ist erforderlich, da zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht abschließend bekannt ist, welche Betriebe sich auf welchen Grundstücken ansiedeln werden.

Das Plangebiet selbst hat bislang keine Bedeutung für die Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Mit der Durchführung der Planung wird diese Funktion auch nicht erlangt.

VORENTWURF

Unter Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden durch die Planung **keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bedeutsame Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind nur marginal betroffen. Daher sind mit der Durchführung der Planung keine Auswirkungen auf die Pflanzen und Tierwelt zu erwarten. Daher werden auch keine besonderen Schutzvorkehrungen oder Rücknahmen der Planung in diesem Bereich erforderlich. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung werden in Kapitel 2.4 eingehend erläutert.

Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Anforderungen und der in der artenschutzrechtlichen Prüfung enthaltenen Auflagen werden durch die Planung **keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Boden

Durch die Bebauungsplanänderung wird eine weitreichende Versiegelung der Flächen vorbereitet, und somit der Bodenentwicklung entzogen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden bei der Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundflächen die Grundsätze des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden weitestmöglich beachtet.

Mit dem zu leistenden Ausgleich an anderer Stelle geht auch eine Aufwertung der Böden einher, so dass gesamtträumlich gesehen **keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut vorbereitet werden.

Schutzgut Wasser

Durch die Bebauungsplanänderung wird eine weitreichende Versiegelung der Flächen ermöglicht, durch welche die Neubildungsrate des Grundwassers in diesem Bereich deutlich gemindert wird.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

Hiermit werden sowohl die Vorgaben des Zentralabwasserplanes, als auch des § 51 a Landeswassergesetz (LWG) beachtet. Nach dieser Vorschrift ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Es werden somit **keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Luft / Klima

Klimatisch sind aufgrund der Siedlungsrandlage und der geringen Fläche keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Allerdings ist mit einer Zunahme des Siedlungsklimas im Plangebiet zu rechnen. Immissionen im Hinblick auf eventuell zunehmenden Verkehr sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Es werden somit **keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Natur und Landschaft

Das Schutzgut Natur und Landschaft, bei dem es um die Erhaltung der Landschaft in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit und um die Bewahrung der Landschaft in Form ausreichend großer, zusammenhängender und unzerschnittener Landschaftsräume gilt, wird durch die Umsetzung der Planung nur vergleichsweise gering tangiert.

Das Landschaftsbild ist an dieser Stelle durch die südlich des Plangebiets liegende Gewerbebebauung erheblich vorgeprägt. Es werden somit **keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter werden bei der Durchführung der Planungen im Plangebiet nicht erwartet. Falls bei baulichen Maßnahmen Bodendenkmäler aufgefunden werden sollten, werden entsprechende Hinweise auf das weitere Vorgehen gegeben (siehe auch Teil A Punkt 4). Es werden somit **keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** auf das Schutzgut vorbereitet.

VORENTWURF

Wechselwirkungen

Bei der Bewertung wurden die durch die Änderungen hervorgerufenen auch wechselseitigen Auswirkungen auf die Schutzgüter bereits berücksichtigt.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass durch die vorhandenen angrenzenden Nutzungen und Vorprägungen die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bei allen Änderungspunkten als vergleichsweise gering anzusehen sind.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen die Eingriffsbilanzierung sowie die Ermittlung der notwendigen Ausgleichmaßnahmen. Die Bebauungsplanung trifft hierzu verbindliche Aussagen.

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Das Bundesnaturschutzgesetz und das Landschaftsgesetz NW treffen dazu konkrete Regelungen. Über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist in der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung gegenüber den anderen Belangen zu entscheiden. Bei der geplanten Bebauung handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft mit den bekannten negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Klima (Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Versiegelung des Bodens usw.), für den Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Der Eingriff in den Naturhaushalt besteht im Wesentlichen aus der Versiegelung und der Überbauung derzeit noch unversiegelter Flächen. Mit der Realisierung der Planung gehen während der Bauphase Abgrabungen, Verdichtungen und Verschlümmungen einher. Die fruchtbare Oberbodenschicht wird zum Teil entnommen. Das natürliche Krümelgefüge, als Voraussetzung der Fruchtbarkeit des Oberbodens, wird zerstört. Besonders während der Bauphase ist mit erhöhten Lärm- und Staubemissionen zu rechnen.

Nach der Realisierung der Planung wird auf den versiegelten und überbauten Flächen die Erfüllung der Bodenfunktion auf Dauer unterbunden sein. Diese Flächen sind als natürliche Lebensräume für die Vegetation und Fauna fast vollständig verloren. Auf den teilversiegelten Flächen sind die Bodenfunktionen eingeschränkt. Auf den Grünflächen bleiben dagegen die Bodenfunktionen in der Regel bei nicht zu intensiver „Pflege“ erhalten.

Eingriffsbilanzierung und Festsetzungen

a) *Eingriffsminimierung*

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und des Landschaftsbildes (Eingriffsstärke) können durch die im Folgenden aufgeführten eingriffsmindernden Maßnahmen reduziert werden:

aa) *Baumpflanzung auf der privaten Grundstücksfläche und sonstige Eingrünung der Grundstücke (§ 9 I Nr. 25 BauGB)*

Je 1.000 m² angefangener Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum mind. 2. Ordnung, Anpflanz-Stammumfang mind. 12-14 cm (gemessen in 1,00 m über dem Erdreich), zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Für die Baum- bzw. Gehölzwahl in den Grünanlagen sind einheimische und standortgerechte Pflanzen aus den „Empfehlungen zur Pflanzung von heimischen und traditionellen Gehölzen in Dörfern und ihrer Umgebung“ - Großlandschaft Westfälische Bucht - der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung (LÖBF) von 1997 zu verwenden.

ab) *Anpflanzung einer Wallhecke am südwestlichen Rand des Plangebietes*

Für den östlichen Teil des Plangebietes wird Teilausgleich des verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft umgesetzt. Hierzu wird eine Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zur Anpflanzung von Obstgehölzen. Mit dieser Maßnahme wird zugleich ein Übergang zwischen den Baugrundstücken und der freien Landschaft geschaffen.

VORENTWURF

b) Eingriffsbilanzierung und Zuordnung

Gemäß § 8a BNatSchG und LG NW handelt es sich bei der vorliegenden Planung um einen Eingriff in die Natur und Landschaft.

Die Zusammenstellung und Aufbereitung des Abwägungsmaterials erfolgte unter Anwendung der „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen des „Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS)“ und des „Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV)“, Stand Mai 2001 (überarbeitet).

Die genaue Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist der dieser Begründung als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

Aus dieser Aufstellung wird ersichtlich, dass ein vollständiger Ausgleich innerhalb des Baugebiets nicht möglich ist. Die Vollkompensation wird daher außerhalb des Plangebiets durch eine Entnahme aus dem Ausgleichsflächenpool der Gemeinde Südlohn erreicht. Hierzu werden von der Fläche 3 des Ökokontos der Gemeinde Südlohn, Gemarkung Oeding, Flur 16, Parz. 11 und 192 11.680 Werteinheiten und aus der Kompensationsfläche 4 die fehlenden 17.120 Werteinheiten entnommen. Diese Entnahme wird durch eine Zuordnungsfestsetzung in den textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes abgesichert.

Die externen Kompensationsfläche 3 ist im Bereich des Feuchtwiesengebietes „Bietenschlatt“ geschaffen worden. Hier hat die Gemeinde in enger fachlicher Abstimmung mit dem Fachbereich „Natur und Landschaft“ des Kreises Borken Flächen übernommen und als Kompensationsfläche entwickelt, die nahezu komplett vom Naturschutzgebiet umgeben sind.

Die Kompensationsfläche 4 wurde entlang mehrerer Wirtschaftswege durch die Anpflanzung von Obstgehölzen entwickelt, ebenfalls in enger Abstimmung mit dem Fachbereich „Natur und Landschaft“ des Kreises Borken.

2.4 Artenschutz

a) Einleitung

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Planung wurde im Jahr 2014 durch die Flick Ingenieurgesellschaft, Ibbenbüren, ein ökologischer Fachbeitrag und eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) erarbeitet. Dieses Gutachten bezieht sich sowohl auf das Plangebiet selbst, als auch auf eine potentielle Erweiterungsfläche für das Gewerbe- und Industriegebiet Nr. 15a, welches sich direkt westlich des Plangebiets und der Bundesstraße 70 befindet. Dieser Fachbeitrag mit der ASP ist als **Anlage 5** dieser Begründung angefügt

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Dezember 2007 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Die durchgeführte ASP hat folgende Inhalte:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

b) Rechtlicher Rahmen

Mit der Kleinen Novelle des BNatSchG im Dezember 2007 wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Auch in der neuesten Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 bestehen diese Regelungen, unter Änderung der Paragraphen, fort. Demnach ist es verboten, „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); sowie die „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden

VORENTWURF

Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören" (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG können nur zugelassen werden)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

c) *Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose*

Die Gemeinde Südlohn stellt für den Ortsteil Oeding den Bebauungsplan „Pingelerhook III“ auf. Geplant ist eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Pingelerhook in nördliche Richtung und die erforderliche verkehrliche Anbindung an die B70. Die Untersuchung und die artenschutzrechtliche Prüfung umfasst neben dem Bebauungsplan „Pingelerhook III“ auch auf die Erweiterungsfläche direkt westlich der B 70. Das Untersuchungsgebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 5,4 ha

Beide Teilflächen werden als Acker bzw. als Intensivgrünland bewirtschaftet. Im Nordwesten grenzt das Waldgebiet „Oedinger Busch“ an.

Mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook III“ sind verschiedene Wirkungen verbunden, die einen Einfluss auf das UG und die dortigen Artvorkommen haben können und daher potenziell zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen können.

Im Rahmen des Vorhabens wird es zur Überbauung und Versiegelung von ca. 5,4 ha Fläche kommen. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und sind aus ökologischer Sicht aufgrund ihrer Lage als stark vorbelastet anzusehen. Unabhängig von der Art der Bebauung wird es innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes zu Erd-, Erschließungs- und Bauarbeiten kommen. Hierbei ist von dem Einsatz schwerer Maschinen auszugehen.

VORENTWURF

Die Wirkungsprognose hat zum Ziel, die potenziellen Wirkungen des Vorhabens zu benennen. Diese lassen sich in anlagen-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen unterscheiden.

Die eigentliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird jedoch erst im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ vorgenommen.

d) Anlagenbedingte Wirkungen

Durch das Vorhaben wird es anlagenbedingt in Verbindung mit einer Baufeldräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

Anlagenbedingt können verschiedene Störreize auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

e) Baubedingte Wirkungen

Baubedingt kann es zur Tötung von Tieren und zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kommen. Denkbar ist beispielsweise die Tötung von Individuen während der Baufeldräumung.

Baubedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

f) Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt kann es zur Tötung von Tieren und zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kommen.

Betriebsbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

g) Planungsrelevante Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2014) hat im Internet eine fachlich begründete Auswahl „planungsrelevanter Arten“ bereitgestellt, die all die Arten auflistet, die in NRW im Rahmen des Artenschutzes zu prüfen sind.

Im Abgleich mit den 2014 durchgeführten faunistischen Erfassungen ergibt sich eine Liste von drei Fledermaus- und zwei Brutvogelarten (Tabelle 8), die im Rahmen der vorliegenden ASP einzeln zu prüfen sind. Zudem wurden im UG Fledermäuse der Gattung *Myotis* festgestellt, die zwar nicht bis auf Artniveau bestimmt, aber als Gattung in der ASP geprüft werden.

Neben den beiden Vogelarten Feldsperling und Turmfalke kommen zahlreiche weitere Vogelarten im UG vor, die allesamt nicht zu den planungsrelevanten Arten in NRW zählen, jedoch als „Europäische Vogelarten“ einem allgemeinen Tötungsverbot unterliegen und daher als solche in der artenschutzrechtlichen Prüfung mit berücksichtigt werden.

Tabelle: Arten, deren Vorkommen im Plangebiet artenschutzrechtlich zu prüfen sind mit Angaben zu Status und Erhaltungszustand

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	mögl. Vorkommen im UG	G-
<i>Myotis spec.</i>		mögl. Vorkommen im UG	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Durchzügler	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	mögl. Vorkommen im UG	G
Vögel			
	Europäische Vogelarten	Brutvogel	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Brutvogel	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Brutvogel	G

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht; + und - geben den momentanen Bestandstrend wieder).

VORENTWURF

h) Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das MUNLV NRW (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (Kiel 2007).

Prüftexte zu den einzelnen Arten befinden sich in den artenschutzrechtlichen Protokollen im Anhang an dieses Gutachten. Verwendet wird die neueste Version der Artenschutzprotokolle, welche die Veränderungen des BNatSchG zum 01.03.2010 berücksichtigt.

i) Ergebnisse der Prüfung

- Fledermäuse

Die ASP ergibt für die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus artenschutzrechtliche Konflikte. Beide Fledermausarten gehören zu den Gebäudefledermäusen, können sich aber auch temporär in Baumhöhlen aufhalten. Im Rahmen einer Baufeldräumung kann es zur Fällung der Bäume und damit zu einer Tötung einzelner Individuen der beiden Arten kommen.

Die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus nutzen, teils begleitet von weiteren Fledermausarten, den Waldrand des „Oedinger Busches“ im Westen des UG sowie den Nordrand des bestehenden Gewerbegebietes Pingelerhook mit den Alleebäumen der Zufahrt zum Hof Weddeling in östlicher Verlängerung spezifisch zur Jagd. Die geplante Gewerbegebietserweiterung kann daher zu einem erheblichen Verlust von Lebensstätten (Schlaf-, Ruhe- und Nahrungsstätten) der beiden Arten führen.

Unter Berücksichtigung projektgestaltender Maßnahmen kann eine Tötung von Individuen der beiden Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sowie ein erheblicher Verlust von Lebensstätten und somit ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sicher vermieden werden.

Für die Art Raufhautfledermaus bzw. für die Gattung Myotis liegen im Rahmen der Prüfung keine artenschutzrechtlichen Konflikte vor.

- Vögel

Die ASP ergibt, dass für die im UG bestehenden Vorkommen des Feldsperlings sowie verschiedener „Europäischer Vogelarten“ artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Tötungen einzelner Individuen bzw. deren Fortpflanzungsstadien können nicht generell ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung betreffend den Gehölzschnitt liegen jedoch keine Verstöße gegen die Vorgaben des BNatSchG vor.

Für die geprüfte Vogelart Turmfalke liegen hingegen keine artenschutzrechtlichen Konflikte vor, da die ökologische Funktion der Lebensstätten im lokalen Zusammenhang sicher erhalten bleibt.

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)
Eine Tötung planungsrelevanter Arten sowie „Europäischer Vogelarten“ durch das Vorhaben kann unter Anwendung einer den Gehölzschnitt betreffenden Bauzeitenregelung sowie projektgestaltender Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden.
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)
Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können sicher ausgeschlossen werden.
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)
Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.
- § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)
Im Plangebiet sind keine planungsrelevanten Pflanzenarten zu erwarten.
- § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erfüllt.

j) *Zulässigkeit des Vorhabens*

Das geplante Vorhaben ist unter Berücksichtigung der im Folgenden benannten Bauzeitenregelung den Gehölzschnitt betreffend und projektgestaltender Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

- Bauzeitenregelung betreffend den Gehölzschnitt

Innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Bebauungsplans bestehen Brutvorkommen verschiedener "Europäischer Vogelarten". Um eine Tötung von Brutvögeln im Rahmen der Baufeldräumung sicher zu vermeiden, ist eine den Gehölzschnitt betreffende Bauzeitenregelung erforderlich.

Während der Brutzeit zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres sind sämtliche Maßnahmen des Gehölzschnitts zu unterlassen.

Die gesetzlichen Vorschriften nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, die den allgemeinen Gehölzschnitt im Zeitraum vom 01.03. – 30.09. eines Jahres verbieten, sind in jedem Fall, auch in Hinsicht auf potenzielle Vorkommen „Europäischer Vogelarten“, einzuhalten. Dies gilt auch für eventuell notwendige Maßnahmen der Baufeldräumung.

2.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung des Geltungsbereiches

Anderweitige Lösungsvorschläge und Plankonzepte, sowie alternative Standorte zur Durchführung der Planung wurden nicht zum Inhalt dieses Planänderungsverfahrens.

Eine Ausweitung der gewerblichen Bauflächen ist nur im Bereich des Plangebietes möglich, da die Entwicklungsräume des Ortsteils Oeding durch naturräumliche (Oedinger Busch), geografische (Staatsgrenze zu den Niederlanden) und immissionsschutzrechtliche (Nähe zu den festgesetzten und faktischen Wohngebieten) Faktoren begrenzt sind.

Zum Beginn des Aufstellungsverfahrens wurde gem. § 1 Abs. 5 Satz 3 und § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB geprüft, ob die Entwicklung der Gewerbeflächen im Ortsteil Oeding auch über Maßnahmen der Innenentwicklung sichergestellt und so den ortsansässigen Firmen ausreichend Raum für die betrieblichen Erweiterungen gegeben und neuen oder ansiedlungswilligen Firmen von außerhalb ein jeweils passendes Grundstück angeboten werden kann. Diese Prüfung wurde vor allem unter dem Aspekt des gesetzlich vorgegebenen sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB vorgenommen.

Zunächst wurde untersucht, ob überhaupt noch Gewerbeflächen innerhalb der bereits überplanten Gewerbe- und Industriegebiete verfügbar sind. Diese Prüfung ergab, dass freie Gewerbegrundstücke quantitativ und qualitativ nicht mehr zur Verfügung stehen. Verfügbare Gewerbebrachen oder mindergenutzte Gewerbeflächen sind an anderer Stelle im Ortsteil Oeding ebenfalls nicht vorhanden.

Die erforderliche langfristige Erweiterungsoption des südlich gelegenen Industriebetriebes kann nur auf der nun überplanten Fläche wahrgenommen werden. Andere Standortalternativen sind nicht gegeben.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Die Bestandsaufnahme, Analyse und Bewertung zu den einzelnen Schutzgütern und ihrer Wechselwirkungen erfolgte verbal argumentativ. Im Rahmen der Umweltprüfung wird allerdings kein explizites Suchverfahren zur Aufdeckung solcher Umweltauswirkungen durchgeführt, die sich der Erfassung mit den herkömmlichen Erkenntnismitteln entziehen. Daher haben die genannten Auswirkungen lediglich beschreibenden Charakter ohne auf konkreten Berechnungen oder Modellierungen zu basieren. Probleme bei der Zusammenstellung dieser Angaben und Auswirkungen traten nicht auf.

Bei der Erfassung und Bewertung des Eingriffs und der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurde auf die „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport (MSKS) NW“ zurückgegriffen.

VORENTWURF

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planrealisierung auf die Umwelt

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden durch die vorliegende Bebauungsplanung festgesetzt. Sie erhalten damit Rechtsverbindlichkeit. Daher sind auch hier die Maßnahmen zur Überwachung und zum Monitoring festzuschreiben.

Ziel der Bilanzierung des Ausgangs- und des Planzustandes ist eine Kompensation, so dass sich Umweltbelastungen aufheben. Dies gewährleistet, dass durch den Bebauungsplan keine erheblichen nicht kompensierbaren Umweltauswirkungen verursacht werden. Hierzu ist es nötig, neben den Ausgleichsmaßnahmen auch die innerhalb des Plangebiets festgesetzten Minderungsmaßnahmen zu überprüfen.

Zu den unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes sind aber auch die zu zählen, die erst nach Inkrafttreten bzw. nach der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen oder bekannt werden. Diese Auswirkungen können nicht systematisch und flächendeckend durch die Gemeinde Südlohn erfasst, analysiert und überwacht werden. Daher wird die Gemeinde Südlohn auf gezielte Informationen der Fachbehörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zurückgreifen.

TEIL C: ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 10 IV BAUGB

Mit der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ wird dem Erweiterungs- oder Ansiedlungsbedarf von ortsansässigen Gewerbe- und Industriebetrieben Rechnung getragen.

Es wurde anhand der Maßgabe des § 1 Abs. 5 Satz 3 und § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB geprüft, ob die Ziele des Bebauungsplans auch durch Maßnahmen der Innentwicklung erreicht werden können. Diese Prüfung hatte zum Ergebnis, dass innerhalb der bestehenden gewerblichen Baugebiete geeignete Flächen quantitativ und qualitativ nicht zur Verfügung stehen. Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Plangebietes werden analog der bisherigen Bebauungspläne weitergeführt. Da diese Planung Auswirkungen auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nach sich zieht, ist das förmliche Planaufstellungsverfahren durchzuführen.

Als Ergebnis der Umweltprüfung ist festzuhalten, dass das Plangebiet auch durch die gewerbliche Vorprägung als unproblematisch einzustufen ist. Nennenswerte Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter werden nur in den Bereichen Wasser, Boden und Natur und Landschaft zu verzeichnen sein.

Im Zuge der Artenschutzprüfung wurde festgestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S. § 44 BNatSchG nicht bestehen.

Innerhalb des Plangebiets kann ein Teil des notwendigen Eingriffs in Natur und Landschaft kompensiert werden. Für den erforderlichen Restausgleich steht im „Ökokonto“ der Gemeinde Südlohn ein ausreichendes Guthaben zur Verfügung.

Aufgestellt:

Südlohn, November 2018

Gemeinde Südlohn
- Planen und Bauen -
I.A.



(Vahlmann)

Anlagen (als Bestandteile dieser Begründung)

1. Flächen- und Grundstücksbilanzierung
2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
3. Anhang 1 des Abständerlasses des Landes Nordrhein Westfalen
4. Liste planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4006 – Oeding
5. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ing. Büro Flick, Ibbenbüren
6. Verkehrstechnische Untersuchung für die Anbindung, nts Ingenieurgesellschaft, Münster

VORENTWURF

Anlage 1

Flächenbilanz

Bebauungsplan: 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 15a "Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße"
Planungsstand: Vorentwurf

Nutzung	Fläche in m²	v.H.-Anteil Gesamt
Erschließungs- und Parkplatzflächen	590,00	2,0
Bauflächen	21.350,00	83,2
Vegetations- und Versickerungsflächen	3.710,00	14,8
Bruttobauland	25.650,00	100,00

Anlage 3

Anlage 1 AbstErl(Verwaltungsvorschrift) - Landesrecht Nordrhein-WestfalenAbstandsliste 2007

Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007

Abstandsliste 2007

([4. BImSchV](#): 15.07.2006)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ⁽¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)

VORENTWURF

		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. Stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektromspspananlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromspspananlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)

VORENTWURF

45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
47	3.11 (1 +2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelte Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit

VORENTWURF

			einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
	67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
	68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
	70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
	71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
	72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
	73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
	74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
	75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
	76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
	77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
	78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
	79	-	Oberirdische Deponien (*)
	80	-	Autokinos (*)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)
			Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)
			Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)
			Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)
			Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)
			Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden

VORENTWURF

- | | | |
|-----|--------------------------------------|--|
| 86 | 2.2 (2) | Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies |
| 87 | 2.5 (2) | Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker |
| 88 | 2.7 (2) | Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton |
| 89 | 2.10 (1) | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt |
| 90 | 2.14 (2) | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
(s. auch lfd. Nr. 6) |
| 91 | 2.15 (2) | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44) |
| 92 | 3.2 (2)
3.7 (2) | Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46) |
| 93 | 3.4 (1)
3.8 (1) | Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen
(s. auch lfd. Nrn. 163 und 203) |
| 94 | 3.5 (2) | Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen |
| 95 | 3.9 (1 + 2) | Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*) |
| 96 | 3.15 (2) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10) |
| 97 | 3.18(1) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
(siehe auch lfd. Nr. 11) |
| 98 | 3.19 (1) | Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*) |
| 99 | 3.21 (2) | Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren |
| 100 | 3.23 (2) | Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#) |
| 101 | 3.25 (1)
10.15 (1+2)
10.16 (2) | Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i. V. m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschauben |
| 102 | 4.1 (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#) |
| 103 | 4.2 (2) | Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#) |
| 104 | 4.3 (1+2)
a) und b) | Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#) |
| 105 | 4.8 (2) | Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55) |
| 106 | 4.9 (2) | Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#) |
| 107 | 4.10 (1) | Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#) |

VORENTWURF

- | | | |
|-----|-------------------------|---|
| 108 | 5.1 (2)
a) | Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr |
| 109 | 5.1 (2)
b) | Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten |
| 110 | 5.2 (2) | Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen |
| 111 | 5.4 (2) | Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen |
| 112 | 5.6 (2) | Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl |
| 113 | 5.9 (2) | Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln |
| 114 | 6.2 (1+2) | Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| 115 | 7.2 (1+2)
a) und b) | Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag |
| 116 | 7.4 (1+2)
a) | Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| 117 | 7.4 (1)
b) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft |
| 118 | 7.6 (2) | Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen |
| 119 | 7.8 (1) | Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim |
| 120 | 7.13 (2) | Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle |
| 121 | 7.14 (1+2) | Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken |
| 122 | 7.20 (1) | Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert |
| 123 | 7.22 (1+2) | Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert |
| 124 | 7.29 (1+2) | Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert |
| 125 | 7.30 (1+2) | Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert |
| 126 | 7.31 (1+2)
a) und b) | Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| 127 | 8.4 (2) | Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag |

VORENTWURF

- | | | |
|-----|-------------------------|---|
| 128 | 8.5 (1+2) | Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70) |
| 129 | 8.6 (1+2)
a) und b) | Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| 130 | 8.7 (1+2) | Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag |
| 131 | 8.9 (2) b) | Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen-, oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 Quadratmeter bis weniger als 15.000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten |
| 132 | 8.11 (1+2)
a) und b) | Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag |
| 133 | 8.15 (1+2)
a) und b) | Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt |
| 134 | 9.1 (1+2) | Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt (*) (#) |
| 135 | 9.2 (1+2) | Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#) |
| 136 | 9.36 (2) | Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2.500 Kubikmetern oder mehr |
| 137 | 9.37 (1) | Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25.000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#) |
| 138 | 10.7 (1+2) | Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
- weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
- ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
(s. auch lfd. Nr. 221) |
| 139 | 10.17 (2) | Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen) |
| 140 | 10.21 (2) | Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden |
| 141 | 10.23 (2) | Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| 142 | 10.25 (2) | Kälteanlagen mit einem Gesamteinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#) |
| 143 | - | Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100.000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78) |
| 144 | - | Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe |
| 145 | - | Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*) |
| 146 | - | Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm |
| 147 | - | Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck |
| 148 | - | Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbau- |

VORENTWURF

				ten
		149	-	Emallieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154		Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160		Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien

VORENTWURF

- | | | |
|-----|---------------------------------------|--|
| 172 | 7.28 (1+2) | Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren |
| 173 | 7.32 (1+2) | Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden |
| 174 | 7.33 (2) | Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak |
| 175 | 8.1 (1) b) | Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr |
| 176 | 8.12 (1+2)
a) und b) | Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr |
| 177 | 8.13 (1+2) | Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr |
| 178 | 8.14 (1+2)
a) und b) | Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden |
| 179 | 10.8 (2) | Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| 180 | 10.10 (1)
10.10 (2)
a) und b) | Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen |
| 181 | - | Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*) |
| 182 | - | Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*) |
| 183 | - | Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*) |
| 184 | - | Maschinenfabriken oder Härtereien |
| 185 | - | Pressereien oder Stanzereien (*) |
| 186 | - | Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche |
| 187 | - | Anlagen zur Herstellung von Kabeln |
| 188 | - | Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren |
| 189 | - | Zimmereien (*) |
| 190 | - | Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien) |
| 191 | - | Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung |
| 192 | - | Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*) |
| 193 | - | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65) |
| 194 | - | Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren |
| 195 | - | Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung |
| 196 | - | Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs |
| 197 | - | Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können |
| 198 | - | Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen |

VORENTWURF

		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

VORENTWURF

Anlage 4

Liste planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4006 - Oeding mit Angabe zu Status, Erhaltungszustand und Rote-Liste-Einstufung

Art		Status im Bereich des MTB 4006	Status im Plangebiet	Erhaltungszustand in NRW (ATL)*	Rote Liste**		
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				D	NRW ges.	NRW reg.
Säugetiere							
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	Art vorhanden	Art vorhanden	G	G	2	2
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasser- fledermaus	Art vorhanden	Art vorhanden	G	--	G	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwerg- fledermaus	Art vorhanden	Art vorhanden	G	--	--	--
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	nicht nachgewiesen	G	--	V	--
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	potentieller Nahrungsgast	G	--	--	--
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	potentieller Nahrungsgast	G	--	--	--
<i>Anas crecca</i>	Krickente	sicher brütend	nicht nachgewiesen	U	3	3S	3S
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Wintergast	nicht nachgewiesen	G			
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	potentieller Nahrungsgast	G	--	3	3
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	potentieller Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung	G	2	3S	3S
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	potentieller Nahrungsgast	G	--	--	--
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregen- pfeifer	sicher brütend	nicht nachgewiesen	U	--	3	3
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	nicht nachgewiesen	U	--	2S	2S
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	nicht nachgewiesen	G↓	V	3S	3

VORENTWURF

Art		Status im Bereich des MTB 4006	Status im Plan-gebiet	Erhaltungszustand in NRW (ATL)*	Rote Liste**		
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				D	NRW ges.	NRW reg.
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	nicht nachgewiesen	G	V	3	3
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	nicht nachgewiesen	G	--	-S	--
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	nicht nachgewiesen	U	3	3	2
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	potentieller Nahrungsgast	G	--	VS	--S
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Durchzügler	nicht nachgewiesen	G			
<i>Grus grus</i>	Kranich	Durchzügler	nicht nachgewiesen	G			
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	Nahrungsgast, potentieller Brutvogel	G↓	V	3S	3
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	sicher brütend	nicht nachgewiesen	U	V	3S	2
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	nicht nachgewiesen	G	--	3	3
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	sicher brütend	nicht nachgewiesen	U	V	2S	3S
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	sicher brütend	nicht nachgewiesen	U	1	2S	2S
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	nicht nachgewiesen	U↓	V	1	1
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	nicht nachgewiesen	U	2	2S	3S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespensussard	sicher brütend	nicht nachgewiesen	U	V	2	2
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	nicht nachgewiesen	U↓	--	2	2
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	nicht nachgewiesen	U	V	3	V

VORENTWURF

<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend	nicht nachgewiesen	G	V	VS	V
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	potentieller Nahrungsgast	U↓	3	2	2
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	potentieller Nahrungsgast	G	--	--	--
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	nicht nachgewiesen	G	--	--	--
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	potentieller Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung	G	--	-S	-S
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	keine Habitateignung, aber Brutvogel der Umgebung	G	2	3S	3
Art		Status im Bereich des MTB 4006	Status im Plan-gebiet	Erhaltungszustand in NRW (ATL)*	Rote Liste**		
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				D	NRW ges.	NRW reg.
Amphibien							
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	nicht nachgewiesen	U	V	3	2
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden	nicht nachgewiesen	U↑	3	2S	2S
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Art vorhanden	nicht nachgewiesen	U	3	2S	2S
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	nicht nachgewiesen	G	V	3	3
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Art vorhanden	Art nicht vorhanden (keine Habitateignung)	U	3	2	1S
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	Art nicht vorhanden (keine Habitateignung)	G↓	V	2	2

Abkürzungen im Tabellenkopf:

MTB = Messtischblatt

KON = Atlantische biogeographische Region Nordrhein-Westfalens

NRW ges. = (Rote Liste) Nordrhein-Westfalen gesamt

NRW reg. = (Rote Liste) Nordrhein-Westfalen regionalisiert (Westfälische Bucht / Westfälisches Tiefland)

D = Deutschland

* Erhaltungszustand in der atlantischen biogeographischen Region Nordrhein-Westfalens:

G – Erhaltungszustand günstig

U – Erhaltungszustand ungünstig

↓ – abnehmender Bestand

↑ – zunehmender Bestand

** Rote-Liste-Einstufung:

1 – vom Aussterben bedroht

2 – stark gefährdet

3 – gefährdet

V – Art der Vorwarnliste

S – angegebene Rote-Liste-Einstufung von artspezifischen Schutzmaßnahmen abhängig

G – Gefährdung unbekanntem Ausmaßes

D – Daten unzureichend